

Aufbewahrung von Sportwaffen – Eine Übersicht über die gesetzeskonforme Lagerung von Schusswaffen

Gemeinsames Merkblatt des Bayerischen Jagdverbands und des BSSB

Mit dem Erwerb einer erlaubnispflichtigen Sportwaffe hat die/der Sportschützin/-schütze oder die/der Jägerin/Jäger auch eine besondere Verantwortung übernommen. Denn auch das Sportgerät kann zu einer gefährlichen Waffe werden, weshalb der Gesetzgeber im Waffenrecht die Aufbewahrungspflichten sehr genau geregelt hat. Denn sehr oft sind es gerade private Waffenbesitzer, die Opfer von Waffendieben werden. Leider zeigte sich auch in der Vergangenheit, dass nicht berechnete Familienmitglieder widerrechtlich Waffen an sich genommen haben und teilweise schreckliche Straftaten begangen.

Sicherung von Haus und Wohnung

Gelegenheit macht Diebe. Eigentlich sollte Haus und Wohnung insbesondere dann besonders gegen Diebstahl und Einbruch gesichert sein, wenn Waffen und Munition aufbewahrt werden. Deshalb muss besonders auf den Schutz von Außentüren und Fenstern geachtet werden. Zusätzlich empfiehlt sich der Einbau einer Alarmanlage. Tipps geben die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen und der seriöse Fachhandel.

Aufbewahrung von Waffen

Waffen sind vor dem Zugriff unbefugter Personen zu sichern. So steht es im Waffengesetz. Und unbefugt ist grundsätzlich auch

- der eigene Ehe- und Lebenspartner,
- andere in der gemeinsamen Wohnung lebende Familienangehörige und nicht zuletzt
- die im Haushalt lebenden Kinder und Jugendlichen!

Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung erstreckt sich auf alle Arten von Waffen; hier meint der Gesetzgeber auch Druckluftwaffen, Armbrüste, ja selbst Schreckschuss- und Signalwaffen! Dass dies auch für die Munition, und seien es nur die Diabolo oder die Schreckschusspatronen, gilt, versteht sich von selbst.

Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen (zugelassene Behältnisse)

Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen besitzt, hat diese in „klassifizierten“ Behältnissen aufzubewahren. Angemerkt werden muss, dass auch der Schlüssel zu diesen Behältnissen (sprich Waffenschränken) zugriffssicher aufbewahrt werden muss, also gewährleistet sein muss, dass kein Unbefugter an diesen Schlüssel herankommt. Diese Behältnisse sind nach „Widerstandsgrad“ klassifiziert. Je nach Art und Anzahl der zu verwahrenden Waffen ist ein Mindeststandard vorgeschrieben, wobei der so genannte „A-Schrank“ der einfachste, der „0-Schrank“ der aufwändigste ist. Die Übersichtstafel und die untenstehende Tabelle geben Aufschluss über den derzeit zwingend erforderlichen Mindeststandard.

Schrank	Waffen	Munition
A-Schrank Norm VDMA 24992	bis maximal 10 Langwaffen	keine Munition
A-Schrank mit Innentresor (Stahlblech) Norm VDMA 24992	bis maximal 10 Langwaffen	Munition im Innentresor
A-Schrank mit Innentresor (Klassifikation B) Norm VDMA 24992	bis maximal 10 Langwaffen	Im Innentresor: Maximal 5 Kurzwaffen, Munition für Lang- und Kurzwaffen
B-Schrank Schrankgewicht unter 200 kg Norm VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen und max. 5 Kurzwaffen	keine Munition
B-Schrank Schrankgewicht über 200 kg Norm VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen maximal 10 Kurzwaffen	keine Munition
B-Schrank mit Innentresor Schrankgewicht unter 200 kg Norm VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen und max. 5 Kurzwaffen	Munition im Innentresor
B-Schrank mit Innentresor Schrankgewicht über 200 kg Norm VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen maximal 10 Kurzwaffen	Munition im Innentresor
0-Schrank (Schrank mit Widerstandsgrad 0), Norm DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen maximal 5 Kurzwaffen (ab 200 kg Schrankgewicht: 10 Kurzwaffen)	Munition
1-Schrank (Schrank mit Widerstandsgrad 1), Norm DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen mehr als 10 Kurzwaffen	Munition
Stahlblechschränk mit Schwenkriegelschloss (oder gleichwertiges Behältnis), ohne Klassifizierung	keine Waffen	nur Munition



Im Übrigen schreibt der Gesetzgeber vor:

- Höchstens drei Langwaffen dürfen in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude (z. B. dem Schützenhaus) in einem Behältnis des Widerstandsgrads 1 aufbewahrt werden.
- Wer Munition besitzt, muss diese in einem verschlossenen Behältnis mit Schwenkriegelschloss (eine einfache Zuhaltung genügt also nicht) aufbewahren. Munition hat grundsätzlich von den Waffen getrennt aufbewahrt zu werden. Wird in diesem Behältnis ausschließlich Munition aufbewahrt, braucht dieses nicht klassifiziert zu sein.
- Gleichwertig gesicherte Räume sind entsprechenden Behältnissen gleichgestellt. Ein fensterloser Kellerraum (auf allen Seiten massiv gemauert), der mit einer Sicherheitstür verschlossen werden kann, bietet sich hierfür an. Nähere Informationen gibt's bei den Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen.
- Im Ausland gefertigte Behältnisse (Waffenschränke) sind nicht immer mit einer der unten genannten Normen gekennzeichnet. In diesem Fall sollte unbedingt eine so genannte „Konformitätsbescheinigung“ des Herstellers oder Verkäufers angefordert werden, in der versichert wird, dass das Behältnis der entsprechenden Norm entspricht.
- Eine „Überkreuzaufbewahrung“ von Waffen und Munition ist erlaubt. Mit der „Überkreuzaufbewahrung“ ist die Aufbewahrung von Waffen mit nicht zu diesen Waffen passender Munition in einem gemeinsamen Behältnis gemeint.

- Noch einmal: Ohne die sichere Aufbewahrung der Schlüssel nützt kein Waffenschrank oder Tresorraum. Bei Zahlenschlössern sollten ähnlich wie bei Computerpasswörtern keine ergründbaren Kombinationen (z. B. Geburts- Hochzeitstagsdaten oder Hausnummern etc.) verwandt werden.
- Ein Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Waffenaufbewahrung kann so richtig teuer zu stehen kommen: Zum einen kann dies die „Annahme der Unzuverlässigkeit“ bedeuten, die dann umgehend zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis und zur behördlichen Einziehung der Waffen führt. Zum anderen bedeutet der Verstoß auch eine Ordnungswidrigkeit. Und die kann mit einer Geldbuße von bis zu 10 000 Euro belegt werden!

Anmerkung: Die Klassifizierung der zugelassenen Behältnisse (Waffenschränke) erfolgt nach folgenden Normen:

VDMA 24992 (Stand Mai 1995) oder eine Norm mit gleichwertigem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates

DIN/EN 1143 (Stand Mai 1997) oder eine Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates

